



20/SN-112/ME

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 633028 DVR: 0078182

Chiemseehof**Zahl****(0662) 8042****Datum**

wie umstehend

Nebenstelle 2285

7. FEB. 1992

Betreff

wie umstehend

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	104 -GE/19
Datum:	3. FEB. 1992
Verteilt	4. Feb. 1992

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landeregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

St. Wiener

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Hueber
Landesamtsdirektor**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:**



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

✉ Postfach 527, A-5010 Salzburg ☎ (0662)8042-2160 ☒ 633028 DVR: 0078182

An das
 Bundesministerium für
 Wissenschaft und Forschung
 Minoritenplatz 5
 1014 Wien

Chiemseehof

Zahl

(0662) 8042

Datum

0/1-172/73-1992

Nebenstelle 2982

28.1.1992

Mag. Margon

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Gewährung von Studienbeihilfe und weiteren Studienförderungsmaßnahmen (Studienförderungsgesetz 1992); Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 68.159/89-17/91

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Allgemeines:

Der vorliegende Gesetzesentwurf läßt zum einen keine Vereinfachung der Administration erwarten. Zum anderen werden Regelungen getroffen, die bei den Betroffenen wegen mangelnder Rücksichtnahme auf reale Bedürfnisse auf Ablehnung stoßen werden. Als Beispiele seien dazu angeführt:

1. Kindesbetreuung während eines Jahres führt zur Anspruchsverlängerung von höchstens einem Semester;
2. Auslandsstipendien werden zur Hälfte im nachhinein bezahlt, während zu Unrecht empfangene Gelder verzinst zurückbezahlt werden müssen;
3. Das System der Berufungsvorentscheidung wird nun auch bei den Stipendienbeihilfenbehörden eingeführt.

Der Gesetzentwurf sollte im Hinblick auf die angeführten Punkte überdacht werden.

- 2 -

Finanzieller Mehraufwand:

Für Leistungen nach dem Studienförderungsgesetz wird sich für das Bundesbudget ein jährlicher Mehraufwand von netto 110 bis 120 Millionen Schilling ergeben. Der durch den Bund zu tragende finanzielle Mehraufwand darf keinesfalls auf die Länder überwältzt werden.

Stipendien für Konventionsflüchtlinge:

Es wird auf die Studie "Zur sozialen Lage der Studierenden 1990" des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung hingewiesen. Demnach ist Österreich im internationalen Vergleich mit 15 Staaten das einzige Land, in welchem anerkannte Flüchtlinge gemäß dem Studienförderungsgesetz vom Bezug staatlicher Stipendien ausgeschlossen sind und bleiben, obwohl 1991 im Bundesvoranschlag des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung 9,5 Mio. S an Stipendien für Konventionsflüchtlinge angeführt sind.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber
Landesamtsdirektor